

leistung empfangen hat. Danach handelte die Beklagte für Rechnung des Steuer-Meyer, dessen Interessen allein auf dem Spiele stehen. Alsdann aber durfte sie, nach dem was in Erwägung 3 ausgeführt wurde, nicht von ihrem formalen Rechte Gebrauch machen, ohne die Gebote von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr zu verletzen, wenn für sie erkennbar war, dass der Klägerin gegenüber Steuer-Meyer eine Einrede zustehe und die Übertragung des Wechsels deren Geltendmachung beeinträchtigen könnte. Das darf hier nach der ganzen Sachlage angenommen werden. Wenn dessenungeachtet die Beklagte die Wechselrechte gegenüber der Klägerin geltend machte und gegen diese in eigenem Namen, aber in Wirklichkeit für Rechnung des Indossanten prozessierte, auf die Gefahr hin, dass der Klägerin so die Einrede der Ungültigkeit der Wechselverpflichtung abgeschnitten werde, während sie selber kein Risiko lief, so war sie dabei offenbar nicht gutgläubig. Es muss deshalb, trotz aller Rücksichten auf eine glatte Abwicklung des Wechselverkehrs, die Klägerin mit jener Einrede auch gegenüber der Beklagten zugelassen werden. Da aber die Einrede materiell als begründet erscheint (s. Erw. 2 oben), so ist in Aufhebung des obergerichtlichen Urteils die Forderung von 5030 Fr. 90 Cts. nebst Zinsen und Betreibungskosten, für welche der Beklagten provisorische Rechtsöffnung erteilt worden war, abzuerkennen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt. Demgemäss wird das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. Mai 1927 aufgehoben und, in Gutheissung der Klage, die Forderung von 5030 Fr. 90 Cts. nebst 6% Zins seit 4. September 1926 und 3 Fr. 40 Betreibungskosten, für welche der Beklagten durch Entscheid des Gerichtspräsidenten von Zofingen vom 29. Oktober 1926 provisorische Rechtsöffnung erteilt worden war, aberkannt.

III. SCHLUSSTITEL ZGB

TITRE FINAL DU CC

7. Urteil der II. Zivilabteilung vom 20. Januar 1928 i. S. Willa gegen Willa.

Intertemporales Sachenrecht, Berufungsverfahren; Schlusstitel des ZGB Art. 1 ff.; OG Art. 56 :

Unzulässigkeit der Berufung in einem nach kantonalem Rechte beurteilten Prozess über vor 1912 erfolgten Grundeigentumserwerb.

Bei der Frage, ob eine Zivilstreitigkeit nach Bundesrecht zu entscheiden sei, kommen aus prozessualen Gründen zurückgewiesene Anträge nicht in Betracht.

A. — Die Klägerin verlangt Feststellung ihres Alleineigentums, der Beklagte Feststellung seines Miteigentums im Verhältnis von 6479 Fr. 98 Cts. zu 4286 Fr. an dem von ihnen gemeinsam bewohnten Haus in Leuk. Beide Parteien machen geltend, ihre Eigentumsrechte in den Neunzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts erworben zu haben :

die Klägerin dadurch, dass sie dem Vater der Parteien, der die Liegenschaft gekauft hatte, jedoch nicht zu bezahlen vermochte, die hiefür erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, wogegen der Vater die Liegenschaft an sie abtrat, und dass sie nach dem Brande des alten Hauses den Neubau bestellte und bezahlte,

der Beklagte dadurch, dass er — gemeinsam mit der Klägerin — die Neubaute anordnete und — in höherem Masse als jene — daran beitrug.

B. — Durch Urteil vom 26. Oktober 1927 hat das Kantonsgericht von Wallis den vom Beklagten nachträglich gezogenen Subsidiarschluss, er bleibe und sei Miteigentümer an diesem Hause in der angegebenen Proportion, werde Eigentümer des Bodens in der gleichen

Proportion und zahle an die Klägerin eine Entschädigung für den ihr entzogenen Boden nach Ermessen des Gerichtes, als verspätet zurückgewiesen und die Hauptklage zugesprochen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte die Berufung an das Bundesgericht eingelegt unter Wiederaufnahme seiner Haupt- und Subsidiarschlüsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach Art. 56 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist die Berufung an das Bundesgericht nur statthaft in Zivilstreitigkeiten, welche von den kantonalen Gerichten unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden oder nach solchen Gesetzen zu entscheiden sind. Weder die eine noch die andere Voraussetzung ist vorliegend gegeben. Aus den Urteilsgründen ist keinerlei Anwendung von Bundesgesetzen, weder des ZGB, noch insbesondere des aOR ersichtlich. Und in der Tat ist es gemäss den Bestimmungen des früheren kantonalen Rechtes zu beurteilen, ob jemand vor 1912 dingliche Rechte an Grundstücken, z. B. Grundeigentum, erworben habe, wie sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Schlusstitels des ZGB unzweideutig ergibt und durch die besonderen sachenrechtlichen Vorschriften desselben bestätigt wird. Namentlich ist die Anwendung des von der Klägerin angerufenen aOR durch Art. 231 desselben ausgeschlossen. Auch ist der vorliegende Prozess auf die Streitfrage des Eigentumserwerbes in der Zeit vor dem Inkrafttreten des ZGB beschränkt, da die Vorinstanz den Subsidiarschluss des Beklagten aus prozesualen Gründen nicht in Beurteilung gezogen hat, worüber dem Bundesgericht keinerlei Nachprüfung zusteht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

8. Arrêt de la II^e Section civile du 3 février 1928
dans la cause de Reding contre Montavon et consorts

Art. 189, al. 3 OJF. Les questions de for ne peuvent être soumises au Tribunal fédéral par la voie du recours en réforme.

Attendu que Paul de Reding a assigné en justice devant les tribunaux genevois dame Montavon et consorts, héritiers légaux de sa femme, Marie de Reding-Moritz, décédée à Delémont le 19 septembre 1922, aux fins de les contraindre à la liquidation de la succession ;
que les défendeurs ont décliné la compétence des tribunaux genevois en invoquant l'art. 538 Cc et en soutenant que la défunte était domiciliée à Delémont lors de son décès ;

que, par jugement du 31 janvier 1927, le Tribunal de première instance de Genève s'est déclaré compétent pour connaître de l'action intentée par le demandeur ;
qu'en revanche, la Cour de Justice civile, statuant le 16 décembre 1927 sur appel des défendeurs, a déclaré les tribunaux genevois incompétents, en application des art. 538, 25 et 170 Cc ;

que le demandeur a interjeté en temps utile un recours en réforme en concluant à ce qu'il plaise au Tribunal fédéral déclarer les tribunaux de Genève compétents pour examiner le mérite de son action.

En droit :

Considérant que, d'après la loi d'organisation judiciaire et la jurisprudence, les décisions concernant des questions de for ne peuvent être portées devant le Tribunal fédéral